

Präambel

Der Verein „Unsere Mitte Steigerturm e.V.“ steht in der Tradition der unabhängigen Bürgerinitiative „Unsere Mitte Steigerturm“.

Grundlage ist das in mehreren siedlungs- und gruppenbezogenen Workshops gewonnene Konzept zur zukünftigen Gestaltung des Lebens in dem Dortmunder Ortsteil Berghofen unter Beteiligung vielfältigen bürgerschaftlichen Engagements.

Ziele des Vereins sind, dieses bürgerschaftliche Engagement zu fördern, auf die Entwicklung eines Gemeinschaftsgefühls und auf einen Bewusstseinswandel für eine nachhaltige Entwicklung in Berghofen hinarbeiten. Insbesondere geht es darum:

- generationsübergreifende und inklusive Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen und auszubauen
- nachbarschaftliches Engagement zu unterstützen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken
- vorhandene örtliche Strukturen, wie Vereine etc., zu stabilisieren
- eine Plattform für Kunst, Kultur, und Bildung anzubieten
- die Lokale Agenda 21 in Berghofen umzusetzen.

Zentraler Ort für die Realisierung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist das ehemalige Feuerwehrgerätehaus mit dem Steigerturm, das seit Beginn des 20. Jahrhunderts auf dem historischen Mittelpunkt Berghofens steht. Der Verein „Unsere Mitte Steigerturm e.V.“ will diese ursprüngliche Mitte Berghofens als Treffpunkt für alle Berghofer Bürger wiederbeleben.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

In diesem Sinne gibt sich der Verein „Unsere Mitte Steigerturm e. V.“ folgende

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unsere Mitte Steigerturm“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Dortmund.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund einzutragen und führt danach zusätzlich die Bezeichnung „e. V.“ (eingetragener Verein).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - (a) Förderung ehrenamtlicher Arbeit und bürgerschaftlichen Engagements, Förderung nachbarschaftlichen Zusammenhalts sowie stadtteilbezogener Kommunikation, Beratung und Zusammenarbeit
 - (b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe insbesondere in Form generationsübergreifender Angebote
 - (c) Schaffung von Orten zum zwanglosen Zusammensein verschiedener Generationen
 - (d) Förderung des Vereinslebens als Ort sozialer Kommunikation und Verwirklichung sportlicher und kultureller Aktivitäten
 - (e) Förderung von Aktivitäten zur Integration und Inklusion
 - (f) Förderung von Bildungs- und Beratungsarbeit
 - (g) Förderung von Kunst- und Kulturangeboten
 - (h) Förderung der Völkerverständigung, Demokratie und Toleranz
 - (i) Förderung der Ziele der Lokalen Agenda 21
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines soziokulturellen Zentrums in Dortmund-Berghofen.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller ohne Begründung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden Beitragsanteile nicht erstattet.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Im Rahmen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen - jedoch nur bis maximal das Fünffache des Jahresbeitrags- erhoben werden. Über deren Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.
- (2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder mindestens ein Revisor dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied seine elektronische Anschrift auf einem Vereinsformular (Aufnahmeantrag, Teilnehmerliste des Vereins) dem Verein mitgeteilt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie beschließt über die ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben und vorliegende Anträge, insbesondere über:

- (a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisoren
- (b) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung der Berichte
- (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- (d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- (e) die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitgliedes
- (f) ihre Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen
- (g) die Satzung und Satzungsänderungen
- (h) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird von dem Vorsitzenden mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem der Vorsitzenden jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nicht ehrenamtlich tätige Mitarbeiter im Bürgerzentrum dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu entscheiden, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet die inhaltliche Arbeit des Vereins und überwacht die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (b) Erstellung des Jahresberichtes, der Buchführung und des Haushaltsplanes
- (c) Öffentlichkeitsarbeit
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (e) Gegebenenfalls Bestellung von Mitgliedern des Beirats (§15 der Satzung).

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu ernennen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 15 Beirat

- (1) Nach Aufnahme des Betriebs eines Bürgerzentrums kann ein Beirat gebildet werden. Ihm sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei allen wesentlichen Aufgaben des Bürgerzentrums beratend mitwirken.
- (2) Er hat beratende Funktion für den Vorstand. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die von ihnen gemeinsam erarbeitet wird, festgelegt.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand, in der Regel auf Vorschlag des Beirats ad personam, berufen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 16 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Revisoren. Zu Revisoren können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie, bezogen auf das Rechnungswesen, die Einhaltung der Grundsätze kaufmännischer Buchführung durch den Vorstand zu kontrollieren. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit verbunden mit einem Votum zur Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, kann innerhalb eines Monats erneut abgestimmt werden. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, im Juli 2015